



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Siekmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 24.06.2024

Umstellung der Schulsoftware ASV für diverse und trans* Schülerinnen und Schüler, Umsetzung des Selbstbestimmungsgesetzes

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Besteht mittlerweile in der zentralen Schulverwaltungssoftware ASV die Möglichkeit des Geschlechtseintrags „divers“? | 2 |
| 1.2 | Falls ja, seit wann besteht diese Möglichkeit? | 2 |
| 1.3 | Falls nein, bis wann kann die Umprogrammierung umgesetzt werden? | 2 |
| 2.1 | Wie bereitet sich die Staatsregierung auf das Inkrafttreten des Selbstbestimmungsgesetzes (SBGG) im Hinblick auf Schülerinnen und Schüler vor? | 2 |
| 2.2 | Wie wird mit Schülerinnen und Schülern umgegangen, die eine Änderung des Geschlechtseintrags angemeldet haben, deren Geschlechtseintrag aber erst drei Monate später formal geändert wird? | 2 |
| 2.3 | In welcher Form sind die an jeder Schule zu benennenden beauftragten Lehrkräfte für Familien- und Sexualerziehung bereits über die Inhalte und Rahmenbedingungen des SBGG fortgebildet worden? | 2 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 3 |

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 11.07.2024

1.1 Besteht mittlerweile in der zentralen Schulverwaltungssoftware ASV die Möglichkeit des Geschlechtseintrags „divers“?

1.2 Falls ja, seit wann besteht diese Möglichkeit?

1.3 Falls nein, bis wann kann die Umprogrammierung umgesetzt werden?

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden gemeinsam beantwortet.

Seit Juni 2024 sind die erforderlichen umfangreichen technischen Anpassungen in der Schulverwaltungssoftware Amtliche Schulverwaltung (ASV) zur Erfassung weiterer Geschlechtsausprägungen abgeschlossen und die Geschlechtseintragungen „divers“ und „ohne Angabe“ stehen den Schulen zur Verfügung. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat die Schulen mit Schreiben vom 15.05.2024, Az. II.8-BO1372.12/243/2, über die Möglichkeit der Erfassung informiert.

2.1 Wie bereitet sich die Staatsregierung auf das Inkrafttreten des Selbstbestimmungsgesetzes (SBGG) im Hinblick auf Schülerinnen und Schüler vor?

Die Schulen werden rechtzeitig zum Inkrafttreten des Selbstbestimmungsgesetzes (SBGG) zum 01.09.2024 über die Auswirkungen im schulischen Bereich informiert.

2.2 Wie wird mit Schülerinnen und Schülern umgegangen, die eine Änderung des Geschlechtseintrags angemeldet haben, deren Geschlechtseintrag aber erst drei Monate später formal geändert wird?

Das in ASV eingetragene Geschlecht sowie die eingetragenen Vornamen dürfen – wie schon nach derzeit noch geltendem Transsexuellengesetz – auch nach Inkrafttreten des SBGG erst angepasst werden, sobald die durch das SBGG vorgesehenen Verfahrensschritte durchlaufen wurden. Das Inkrafttreten von § 4 SBGG zum 01.08.2024 betrifft überdies nur die Anmeldung beim Standesamt und hat den Zweck, dass zum 01.09.2024 eine Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen erfolgen kann.

Im Vorfeld dieser offiziellen Verfahren bietet bei Schülerinnen und Schülern, deren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister geändert werden soll, ASV den Schulen die Möglichkeit, für nicht offizielle Dokumente (wie etwa Klassenlisten) das noch nicht eingetragene Geschlecht sowie den zukünftigen Rufnamen bereits in ASV zu führen.

2.3 In welcher Form sind die an jeder Schule zu benennenden beauftragten Lehrkräfte für Familien- und Sexualerziehung bereits über die Inhalte und Rahmenbedingungen des SBGG fortgebildet worden?

Inhalte und Rahmenbedingungen des SBGG betreffen schulrechtliche bzw. schulorganisatorische Belange. Hier liegt gemäß den Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen (KMBek vom 15.12.2016, Az. V.8-BS4402.41-6a.141202) keine Zuständigkeit bei den Beauftragten für die Familien- und Sexualerziehung.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.